

Betreff: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 2/SN-68/ME XXV. GP

Bezug nehmend auf Artikel 14 Abs.1 und 2 Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Tabakerzeugnisse im Sinne des Abs. 2 und die in Abs. 2a angeführten verwandten Erzeugnisse sind im Monopolgebiet nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten.“

2. In § 1 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Verwandte Erzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. elektronische Zigaretten, einschließlich E-Shishas;
2. nikotinhaltige und sonstige aromatisierte oder nicht aromatisierte Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten verdampft werden können, und Nachfüllbehälter.

Mit welcher Begründung ergibt sich die Definition das die so genannte elektrische Zigaretten oder E-Shisha ein verwandtes Tabakerzeugnis ist ?

Das widerspricht der Faktenlage. Technisch gesehen lässt sich JEDE Flüssigkeit in der elektronischen Zigarette verdampfen auch Wasser.

(2b) Der Ausdruck „elektronische Zigarette“ im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen oder nikotinfreien Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeden Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbare Produkte sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden.

(2c) Der Ausdruck „Nachfüllbehälter“ im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet ein Behältnis, das eine nikotinhaltige oder eine sonstige Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann.“

Die Übliche Träger-basis der sogenannten „E-Liquids“ besteht aus PG (Propylenglykol - E1520), VG (Vegetable Glycerin - E422) und Aromen welche auch in der Lebensmittelindustrie verwendet werden. Aromen findet der Verbraucher in seinen Lebensmitteln unter der Bezeichnung "E" *!

Aromen finden sich praktisch in jedem industriell hergestellten Produkt.

In Joghurts, in Keksen, Eiscreme, Tiefkühlgerichten, in Konditoreiwaren, Chips u.v.a

Die Definition laut Abs. 2b und 2c ist so allgemein und unspezifisch formuliert das dies auf jedes Ersatzteil bzw Zubehör zutrifft.

Im Klartext: Akkus, Schrauben, Edelstahl-hülsen, Heiz-draht, Silikat-schnüre, Watte.

Abs. 1 Würde damit einer Enteignung der schon zahlreich vorhandenen Händler und Unternehmer in Österreich gleichkommen. Des weiteren würden Konsumenten plötzlich illegale Handlungen setzen sollten sie, wie jahrelang nun gewohnt, Zubehör und/oder E-Liquids über das Internet beziehen.

Für den Außenstehend Bürger vermittelt dieser Gesetzesvorschlag den Eindruck staatliche Willkür und/oder den Diebstahl einer etablierten Branche.

mit freundlichen Grüßen

Sieberer Thomas